

# Einwohnergemeinde Affoltern i.E.



## Abfallverordnung inklusive Gebührentarif

Fassung vom 14. Dezember 2022

Der Gemeinderat Affoltern i.E. erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 9. Dezember 2022 folgende

## Abfallverordnung inklusive Gebührentarif

### Art. 1

Bereitstellung:  
Kehricht

<sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- AVAG-Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit AVAG-Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene Container, die AVAG-Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit AVAG-Gebührenmarken enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Container für die Entsorgung des Kehrichts von Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe (Gewerbecontainer).

<sup>2</sup> Der Kehricht wird ein Mal wöchentlich abgeführt.

<sup>3</sup> Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 16 kg zulässig.

<sup>4</sup> Container sind bei Bedarf mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

### Art. 2

Bereitstellung: Sperrgut

<sup>1</sup> Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

<sup>2</sup> Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

<sup>3</sup> Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

<sup>4</sup> Die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut richtet sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 3

Bereitstellung:  
Grünabfälle

<sup>1</sup> Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- gebündelt oder
- in einsehbaren Gebinden.

<sup>2</sup> Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Abfuhrtermine und die erforderliche Anzahl Gebührenmarken für Grünabfälle und Speisereste richten sich nach dem Abfallkalender.

### Art. 4

Bereitstellung:  
Gemeinsame  
Bestimmungen

<sup>1</sup> Abfälle für die Abfuhr dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtags bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

<sup>3</sup> Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren). Papier und Karton, das nicht in Containern bereitgestellt wird, muss gebündelt werden.

<sup>4</sup> Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Gebinde verantwortlich.

#### Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,  
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

#### Art. 6

Gebühren

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegt.

#### Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, werden wie folgt berechnet:

- Die Gesamtkosten der Gemeinde Affoltern i.E. richten sich nach dem Aufwand der regionalen Kadaversammelstelle.
- Von den Gesamtkosten werden 80% allen Landwirten weiterverrechnet.
- Die Kostenverteilung erfolgt gestützt auf die Anzahl GVE unter Berücksichtigung nachfolgenden Risikofaktoren:

Rindergrossvieheinheiten	x 0.3
Schweine	x 0.7
Geflügel	x 0.5

#### Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,  
Verzugszins

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

<sup>3</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

#### Art. 9

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

### Genehmigung

Die vorliegende Abfallverordnung inklusive Gebührentarif wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2022 genehmigt.


#### GEMEINDERAT AFFOLTERN I.E.

Der Präsident

Der Sekretär:



Roland Ryser



Jahn Flückiger

### Bekanntmachung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Trachselwald Nr. 51 vom 22. Dezember 2022 bekannt gemacht.

Affoltern i.E., 23. Dezember 2022

Der Gemeindeschreiber:



Jahn Flückiger

# Anhang 1 zur Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 6 dieser Verordnung folgenden

## Gebührentarif

Die Gebühren der Abfallentsorgung werden wie folgt festgelegt:

### Grundgebühr (exkl. Mwst)

Pro Haushalt (auch leerstehende Wohnungen)	CHF	30.00
--	-----	-------

Datenbasis: Eidgenössischer Wohnungsidentifikator EGID

Pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb (auch inaktive Betriebe)	CHF	30.00
---	-----	-------

Datenbasis: Unternehmensregister

### Mengengebühren (inkl. Mwst)

#### 1. Kehricht

Gebührensäcke und Gebührenmarken

35 Liter	CHF	1.90
60 Liter	CHF	3.20
110 Liter	CHF	5.80
Kunststoffsäcke 60 Liter	CHF	2.50

Containerplomben für Gewerbecontainer (einzeln)

360 Liter	CHF	10.00
600 Liter	CHF	25.00
800 Liter	CHF	35.00

#### 2. Sperrgut (inkl. Mwst)

Gebührenmarke	CHF	7.80
---------------	-----	------

#### 3. Grünabfälle (inkl. Mwst)

Gebührenmarke (für gebündelte und in einsehbaren Gebinden be- reitgestellte Grünabfälle)	CHF	6.50
---	-----	------

Jahresvignetten

- 140 Liter	CHF	135.00
- 240 Liter	CHF	200.00
- 770 Liter	CHF	580.00

Einzelplomben

- 140 Liter	CHF	9.00
- 240 Liter	CHF	15.00

#### 4. Sonderabfälle aus Haushalt/Betrieb

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen		kostenlos
---	--	-----------

Fassung vom 14. Dezember 2022